
Entwurf des Berichtteils zu Teil B – Kapitel 7.5 (Exportverbot)

Entwurf der AG 2 für die 20./21. Sitzung der Kommission am 21./22. Januar 2016

BEARBEITUNGSSTAND: 13.01.2016

7. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES

7.1 Analyse und Bewertung StandAG

7.2 Behördenstruktur

7.3 Rechtsschutz

7.3.1 UVP/Europarecht

7.3.2 Weitere Rechtsschutzoptionen

7.4 Veränderungssperren

7.5 Exportverbot

7.6 Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung

7.7 Ausstieg aus der Kernenergie unumkehrbar machen

7.8 Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit

7.9 Weitere Punkte

7.9.1 Atommüll und Freihandelsabkommen

7.10 Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber

1 Ausgangssituation

2 In § 1 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) ist geregelt, „dass zur Erreichung der End-
3 lagerung insbesondere von hochradioaktiven Abfällen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
4 und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen werden, mit denen nach den Bestimmungen
5 der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen
6 für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver
7 Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich
8 abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht
9 würde.“ In Verbindung mit der Ablieferungspflicht aus § 76 der Strahlenschutzverordnung
10 (StrlSchV) ist damit eine gesetzliche Verpflichtung normiert, insbesondere bestrahlte
11 Brennelemente aus kerntechnischen Anlagen, die als Leistungsreaktoren, das heißt zur
12 Energiegewinnung betrieben werden, ausschließlich in Deutschland zu entsorgen. Die EU-
13 Richtlinie erstreckt den Grundsatz der inländischen Lagerung und den Vorbehalt des Abschlusses
14 völkerrechtlicher Verträge nicht auf bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren.

15 Im Atomgesetz (AtG) ist gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 AtG normiert, dass „anfallende radioaktive
16 Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile [...] schadlos verwertet
17 werden oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung).“ Seit dem
18 1. Juni 2005 dürfen gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 AtG keine bestrahlten Kernbrennstoffe aus
19 kerntechnischen Anlagen zur Energieerzeugung zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur
20 Aufarbeitung von bestrahlter Kernbrennstoffe abgegeben werden.

21 Ausgenommen von dem Aufarbeitungsverbot sind bestrahlte Brennelemente aus Forschungs-
22 reaktoren, da sie nicht der gewerblichen Erzeugung von Energie dienen.¹ Im Übrigen ist der Export
23 von bestrahlten Kernbrennstoffen aus Forschungsreaktoren nach geltendem Recht grundsätzlich
24 möglich.

25 Thematisiert wurde der Export von bestrahlten Kernbrennstoffen in der Kommission zunächst
26 wegen einer anstehenden Verlagerung bestrahlter Brennelemente aus der Arbeitsgemeinschaft
27 Versuchsreaktor (AVR) in Jülich. Das dortige Zwischenlager muss geräumt werden, da aus
28 Sicherheitsgründen keine Genehmigung zum Weiterbetrieb vorliegt. Da die Brennelemente
29 ursprünglich aus den USA bezogen wurden, wurde neben dem Neubau eines Zwischenlagers am
30 Standort Jülich und der Zwischenlagerung in Ahaus auch die Rückführung in die USA erwogen.²

31 Unterschiedliche Auffassungen gab es in der Kommission zu der Frage, ob der AVR Jülich nicht
32 als Forschungs- sondern stattdessen als Leistungsreaktor einzustufen sei und damit von vorne
33 herein dem Exportverbot unterliege³.

¹ So auch der Beschlussvorschlag der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2: Generelles Exportverbot für hoch radioaktive Abfälle. K-Drs. 131 vom 2. Oktober 2015, S. 1

² Vgl. 6. Sitzung der Endlager-Kommission am 5. Dezember 2014, Wortprotokoll, S. 90

³ Vgl. Auflistung kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland (BfS, 2015), <http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/berichte/kt/kernanlagen-stilllegung.pdf>, abgerufen am 6. Januar 2016

1 Einzelne Mitglieder der Kommission sahen auch schon deshalb keine rechtlichen Möglichkeiten
2 für den Export, weil die in Aussicht genommene Aufarbeitung in den USA keine schadlose
3 Verwertung im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 AtG wäre. Zudem wurde von mehreren Mitgliedern
4 der Kommission argumentiert, der Export von bestrahlten Kernbrennstoffen aus
5 Forschungsreaktoren entspreche nicht der Zielsetzung des § 1 StandAG, radioaktive Abfälle nur
6 im Inland zu entsorgen.⁴

7 Für den Zeitraum einer von der nordrhein-westfälischen Landesregierung veranlassten,
8 umfassenden weiteren Klärung der Situation beim AVR Jülich hat die Kommission eine Befassung
9 mit dem Thema Exportverbot zunächst zurückgestellt.

10 Die Arbeitsgruppe 2 hat das Thema im Mai 2015 wieder aufgegriffen, mit dem Ergebnis, dass
11 nach überwiegender Auffassung eine Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte
12 Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren angezeigt sei.

13 Empfehlungen der Kommission

14 Auf der 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015 wurde mehrheitlich folgender
15 Beschluss⁵ gefasst:

16 „Die Kommission

17 1. spricht sich für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive
18 Abfälle aus;

19 2. fordert die Bundesregierung auf, eine Neuregelung zu einem Exportverbot auch für bestrahlte
20 Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erarbeiten, die zwingenden Gesichtspunkten der Non-
21 Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung
22 trägt.“

23 Erwägungsgründe

24 Die Frage einer Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte Brennelemente aus
25 Forschungsreaktoren wurde in der Kommission und insbesondere in der Arbeitsgruppe 2 unter
26 Beteiligung der innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts und unter Einbeziehung des
27 Klärungsprozesses beim AVR Jülich umfassend erörtert. Zu den noch verbleibenden Abfallarten
28 und -mengen, die in deutschen Forschungsreaktoren anfallen, hat das BMUB auf Bitte der
29 Arbeitsgruppe 2 am 7. September 2015⁶ einen Sachstandsbericht vorgelegt, in dem die Sachlage
30 für die einzelnen Reaktoren jeweils detailliert erläutert wird.

⁴ Vgl. 3. Sitzung der Endlager Kommission am 22. September 2014, Wortprotokoll, S. 13

⁵ Vgl. Beschluss der Kommission vom 2. Oktober 2015, K-Drs. 131 neu

⁶ K-Drs./AG2-19

-
- 1 Unter Berücksichtigung der im Bericht des BMUB für die Forschungsreaktoren in Deutschland
2 dargestellten Entsorgungsmöglichkeiten kommt die Kommission zu dem Ergebnis, für die Zukunft
3 eine gesetzliche Erweiterung des Exportverbots auf bestrahlte Kernbrennstoffe aus
4 Forschungsreaktoren zu empfehlen.⁷
- 5 Die Kommission sieht in dieser Erweiterung ein wichtiges Signal, um das Ziel einer umfassenden
6 Endlagerung von bestrahlten Brennelementen im Inland zu unterstreichen.
- 7 Die Kommission hält es allerdings für unabdingbar, die Erweiterung so auszugestalten, dass hier-
8 durch Wissenschaft und Spitzenforschung, wie z.B. wichtige Materialforschung und die
9 Herstellung dringend benötigter Produkte wie z.B. Radiopharmaka für medizinische Zwecke
10 (Forschungsreaktor München Garching II), in Deutschland nicht eingeschränkt werden und
11 zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation Rechnung getragen wird.

⁷ Vgl. 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015, Wortprotokoll, S. 73 ff.